Jugendordnung des TC Schwieberdingen e.V. (TCS)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendliche innerhalb des TCS bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Erwachsenen bilden die Vereinsjugend des TCS.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Innerhalb der Vereinsjugend soll jungen Menschen ermöglicht werden, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

3.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Jugendvollversammlung ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

3.2 Der/die Vereinsjugendwart/in lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Jugendvollversammlung in geeigneter Weise, beispielsweise öffentliche Bekanntmachung, ein. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, z.B. Internetauftritt des TCS, mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vereinsjugendausschuss mindestens 8 Tage vor der Jugendvollversammlung mitzuteilen.

3.3 Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Jugendliche des TCS, einschließlich der/die Vereinsjugendwart/in, anwesend sind.

3.4 Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des TCS, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weiterhin wahlberechtigt sind erwachsene Mitglieder des TCS, die regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätig sind.

3.5 Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten eine offene Wahl befürworten.
Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss, der aus

- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

besteht.

3.6 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.7 Dem Vereinsjugendausschuss gehört zusätzlich der/die Vereinsjugendwart/in an.

3.8 Die Jugendvollversammlung schlägt einen/eine Vereinsjugendwart/in der Mitgliederversammlung zur Wahl vor (Die Amtszeit des/der Vereinsjugendwart/in wird in der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Satzung vorgegeben.).

3.9 Ein Ergebnisprotokoll ist dem Schriftführer des TCS zuzuleiten.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist satzungsgemäß stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschuss-Sitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Die Jugendausschuss-Sitzungen werden vom Jugendausschuss nach Bedarf durchgeführt. Sofern innerhalb der Jugendausschuss-Sitzungen Beschlüsse gefasst werden, zählt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendwartes/tin. Sofern erforderlich (z.B. Beschlüsse), ist ein Ergebnisprotokoll von den Jugendausschuss-Sitzungen anzufertigen. Im Ermessen des/der Jugendwartes/tin berichtet dieser/diese in der Vorstandsitzung über relevante Tagesordnungspunkte bzw. Beschlüsse der Jugendausschuss-Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandes sind als Zuhörer berechtigt an den Jugendausschuss-Sitzungen teilzunehmen. Der Jugendausschuss kann bei Bedarf ordentliche Mitglieder des TCS, auf deren Antrag, als Zuhörer zulassen.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Kassieres des TCS fällt, vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist vom Jugendausschuss transparent zu führen. Auf Wunsch des Vorstandes ist dem Vorstand ein Kassenbericht zu erstatten.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer konstituierenden Sitzung beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vorstand des TCS in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung in der aktuellen Fassung.

Der Vorstand

Schwieberdingen, im April 2009